

Spielhalle im Bahnhofsviertel: Erlaubnis nach § 33i GewO und Schließung des erlaubnislosen Betriebs

Gewerberecht

Spielhallenerlaubnis

Verpflichtungsklage

Ermessen

Eilrechtsschutz

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Corinna Wessendorf (W) betreibt seit dem Frühjahr 2016 im Erdgeschoss der Kaiserpassage an der Bahnhofstraße 12 in der Stadt Marbeck (S) eine Spielhalle mit dem Namen „Goldrausch“. Die Passage liegt im Bahnhofsviertel, einem dicht bebauten Quartier mit Läden, Imbissbetrieben, Büros und Wohnungen in den Obergeschossen. Der Spielbetrieb erstreckt sich über eine Grundfläche von 152 Quadratmetern; Abstellräume, Flur, Vorraum und Toiletten sind darin nicht enthalten. Aufgestellt sind zwölf Geldspielgeräte, deren Bauart jeweils von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und die einzeln oder in Zweiergruppen mit den vorgeschriebenen Abständen und Sichtblenden stehen. Alkoholische Getränke werden in der Spielhalle nicht verabreicht; ausgeschenkt werden ausschließlich Kaffee und alkoholfreie Getränke. Geöffnet ist täglich von acht bis vierundzwanzig Uhr. Während der gesamten Öffnungszeit ist mindestens eine Aufsichtskraft anwesend.

Die Stadt Marbeck hatte W im Mai 2016 die ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Frage 1: Erfolgsaussichten der Klage auf Erteilung der Erlaubnis

Die Klage der W hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg müsste nach § 40 I 1 VwGO eröffnet sein. Das setzt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art voraus, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Öffentlich-rechtlich ist eine Streitigkeit nach der modifizierten Subjektstheorie dann, wenn die streitentscheidenden Normen ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in dieser Eigenschaft berechtigen oder verpflichten.

Streitentscheidend ist hier § 33i I 1 GewO. Diese Vorschrift wendet sich an die zuständige Behörde und regelt, unter welchen Voraussetzungen sie eine gewerberechtliche Erlaubnis zu erteilen hat. Sie berechtigt und verpflichtet damit einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Eigenschaft als solcher. Die Streitigkeit ist mithin ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralerten.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralerten.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/spielhalle-im-bahnhofsviertel-erlaubnis-nach-33i-gewo-und-schliessung-des-erlaubnislosen-betriebs>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.